

## **Studiengangspezifischen Prüfungsordnung**

### **für den Masterstudiengang**

### **Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft**

### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 07.02.2022**

**in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der**

**studiengangspezifischen Prüfungsordnung**

**vom 26.03.2025**

**veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad .....	3
§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung .....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang .....	4
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen .....	5
§ 7 Formen der Prüfungen .....	5
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	6
§ 9 Prüfungsausschuss .....	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs .....	7
§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
<b>II. Masterprüfung und Masterarbeit .....</b>	<b>7</b>
§ 12 Art und Umfang der Masterprüfung .....	7
§ 13 Masterarbeit .....	7
§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit .....	8
<b>III. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>8</b>
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten .....	8
§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen .....	8

### Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Studien- und Qualifikationsziele des Masterstudiengangs

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft (German and General Literary Studies) an der RWTH Aachen. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts RWTH Aachen University (M. A. RWTH).

### § 2

#### Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 3 ÜPO, der auf dem Bachelorstudiengang Literatur- und Sprachwissenschaft bzw. Philosophie, Literatur- und Sprachwissenschaft aufbaut.
- (2) Die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen dieses Masterstudiengangs finden sich in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung.
- (3) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Soweit einzelne Module in einer anderen Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulhandbuch gekennzeichnet.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft erforderlichen Kompetenzen verfügt:

Insgesamt 60 CP in den Fachgebieten „Literaturwissenschaft“ oder „Sprach- und Literaturwissenschaft“, von denen

- mindestens 16 CP aus dem Bereich Neuere deutsche Literatur (NdL) und
- mindestens 16 CP aus dem Bereich Ältere deutsche Literatur (ÄdL)

stammen müssen.

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs Literatur- und Sprachwissenschaft oder mit denen des Bachelorstudiengangs Philosophie, Literatur- und Sprachwissenschaft der RWTH vergleichbar sein.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 30 CP notwendig, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang nicht möglich.

- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

#### § 4

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich („Kernbereich“), zwei Wahlpflichtbereichen („Profilbereich“ und „Interdisziplinärer Bereich und Berufsperspektiven“), einem Berufspraktikum und der Masterarbeit. Im „Profilbereich“ sind zwei Module zu wählen. Im Wahlpflichtbereich „Interdisziplinärer Bereich und Berufsperspektiven“ sind Module im Umfang von mindestens 20 CP zu wählen.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

Kernbereich (Pflichtbereich)	50 CP
Profilbereich (Wahlpflichtbereich)	20 CP
Interdisziplinärer Bereich und Berufsperspektiven (Wahlpflichtbereich)	20 CP
Berufspraktikum (Pflichtmodul)	4 CP
Masterarbeit	26 CP
<b>Summe</b>	<b>120 CP</b>

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit mindestens 11 und maximal 13 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

#### § 5

#### **Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen**

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
  1. Übungen
  2. Seminare und Proseminare
  3. Kolloquien
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

## § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

## § 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
  - Im unbenoteten **Praktikumsbericht** dokumentieren die Studierenden die im Berufspraktikum ausgeübten Tätigkeiten und gesammelten Erfahrungen. Er hat einen Umfang von drei bis zwölf Seiten.
  - Eine **Sitzungsmoderation** ist eine veranstaltungsbegleitende Prüfung. Sie besteht aus der Planung und Durchführung einer Seminardiskussion (30 bis 90 Minuten).
  - Schriftliche und mündliche – auch E-learning gestützte – **Aufgaben** sind veranstaltungsbegleitende Prüfungen. Die Studierenden sollen Exposés, Essays, Stundenprotokolle, Thesenpapiere oder Video- bzw. Audio-Aufnahmen anfertigen. Der übliche Umfang einer schriftlichen Aufgabe beträgt etwa 2 bis 10 Seiten (5.000 bis 25.000 Zeichen). Thema, Bearbeitungszeitraum und Abgabetermin werden von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 180 Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20 bis 60 Minuten.

Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.

- (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 10 bis 20 Seiten (25.000 bis 50.000 Zeichen). Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden ab der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätest möglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach dem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Bearbeitungszeit um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (6) Der Umfang einer Projektarbeit als benotete Prüfungsleistung beträgt 10 bis 20 Seiten (25.000 bis 50.000 Zeichen). Die Abgabe, Bewertungs- und Wiederholungsmodalitäten entsprechen denen der Hausarbeiten in § 7 Abs. 4.
- (7) Der Umfang eines Portfolios als benoteter Prüfungsleistung beträgt 10 bis 30 Seiten. Die Abgabe, Bewertungs- und Wiederholungsmodalitäten entsprechen denen der Hausarbeiten in § 7 Abs. 4.

- (8) Die Dauer eines Referates beträgt 15 bis 30 Minuten.
- (9) Ein Praktikum als benotete Prüfungsleistung ist die Durchführung eines literaturwissenschaftlichen oder experimentellen Projekts unter Anleitung einer bzw. eines Dozierenden (z.B. Edition, Übersetzung, wissenschaftliche oder journalistische Publikation, Ausstellung, Theaterproduktion, Podiumsdiskussion, Studierendenkonferenz). Als Prüfungsleistung werden das Fachwissen der Studierenden sowie die Originalität, die Durchführung und das Resultat des Projekts bewertet. Die Abgabe- und Wiederholungsmodalitäten entsprechen denen der Hausarbeiten in § 7 Abs. 4.
- (10) Die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann durch semesterbegleitende unbenotete Prüfungsleistungen dokumentiert werden. Mögliche Formen sind insbesondere schriftliche und mündliche – auch E-learning gestützte – Aufgaben (z.B. Exposés, Essays, Stundenprotokolle, Thesenpapiere oder Video- bzw. Audio-Aufnahmen), Tests, Referate, Sitzungsmoderationen, Projektarbeiten oder Portfolios.
- (11) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (12) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Bestandene Modulbausteine haben Gültigkeit für alle Prüfungsversuche, die zu einer in einem Semester oder Jahr angebotenen Lehrveranstaltung gehören. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

## **§ 8**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 11 ÜPO gebildet.

## **§ 9**

### **Prüfungsausschuss**

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

## **§ 10** **Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs „Profilbereich“ dieses Masterstudiengangs können auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmalig ersetzt werden, solange dies das einschlägige Modulhandbuch zulässt. Gilt ein Modul aus dem Profilbereich als endgültig nicht bestanden, ist die Ersetzung des Moduls nicht mehr möglich.
- (3) Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs „Interdisziplinärer Bereich und Berufsperspektiven“ können auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmalig ersetzt werden, solange dies das einschlägige Modulhandbuch zulässt. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn das betreffende Modul als endgültig nicht bestanden gilt.
- (4) Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

## **§ 11** **Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.

## **II. Masterprüfung und Masterarbeit**

### **§ 12** **Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
  1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
  2. der Masterarbeit
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 70 CP erreicht sind.

### **§ 13** **Masterarbeit**

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.

- (3) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll ohne Anlagen 70 bis 80 Seiten (175.000 bis 200.000 Zeichen) betragen.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit beträgt 26 CP.

#### **§ 14**

#### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form über das CMS einzureichen.

### **III.Schlussbestimmungen**

#### **§ 15**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

#### **§ 16**

#### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Masterstudien-gang Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft an der RWTH Aachen eingeschrieben sind.
- (3) Die Regelung des § 14 Abs. 2 bezüglich der elektronischen Abgabe der Masterarbeit gilt für alle Studierenden, die ihre Masterarbeit ab dem 01.04.2025 anmelden. Masterarbeiten, die bis zum 31.03.2025 angemeldet werden, sind fristgemäß in zweifacher Ausfertigung als gedruckte und gebundenen Exemplare (maschinenschriftlich und paginiert) sowie zusätzlich in einfacher Ausfertigung auf einem Datenträger als PDF gespeichert beim Zentralen Prüfungsamt einzu-reichen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 15.12.2021 und 29.01.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 26.03.2025

gez. Rüdiger  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

**Anlage 1: Studienverlaufsplan**

	<b>Module</b>	<b>SWS</b>	<b>CP</b>
<b>Kernbereich</b> Pflichtmodule	Ältere deutsche Literatur	4	10
	Neuere deutsche Literatur	4	10
	Literaturtheorie, Kulturtheorie, Ästhetik	4	10
	Vergleichende Literatur- und Kulturgeschichte	4	10
	Forschungs- und Projektkolloquien	4	10
<b>Profilbereich</b> zu wählen sind zwei von drei Mo- dulen	Europäisch-jüdische Literatur- und Kulturgeschichte	4	10
	Literatur, Textkultur, Wissen	4	10
	Literaturwissenschaftliches Laboratorium	2	10
<b>Berufspraktikum</b> Pflichtmodul	Berufspraktikum I		4
<b>Interdisziplinärer Bereich und Be- rufsperspektiven</b> zu wählen sind Mo- dule im Umfang von 20 CP			mind. 20
<b>Masterarbeit</b>	Masterarbeit		26

Hinweis: Die Module sind an keine feste Reihenfolge gebunden und können daher flexibel belegt werden. Das Kolloquium 2 des Moduls „Forschungs- und Projektkolloquien“ sollte jedoch parallel zum Verfassen der Masterarbeit im vierten Semester absolviert werden.

## Anlage 2: Studien- und Qualifikationsziele des Masterstudiengangs

Gegenstand des Studiengangs ist die deutschsprachige Literatur in ihren europäischen, (inter-)medialen und wissenschaftlichen Kontexten. Mit dieser dreifachen Perspektivierung trägt der Studiengang sowohl der Literatur als ästhetischem Phänomen und dem Konzept einer historisch-philologischen, an aktuellen theoretischen Diskussionen orientierten Literaturwissenschaft Rechnung als auch den spezifischen Herausforderungen der gegenwärtigen, durch kulturelle Diversität und Medienwandel geprägten Wissensgesellschaft.

1. Literatur im europäischen Kontext: Zu den Zielen des Studiengangs gehört es, Literatur in Geschichte und Gegenwart als das Ergebnis von Migration, Mehrsprachigkeit, Transnationalität, von Verhandlungen und Austauschbeziehungen einander ‚Verschiedener‘ erkennbar zu machen. Angestrebt ist eine über die (Sprach-)Grenzen der Nationalphilologien hinausreichende Reflexion von Literatur, Poetik und Ästhetik in ihren inter- und transkulturellen Kontexten, Verflechtungen und Spannungsfeldern.

2. Medialität der Literatur: Die Umstellung der Kulturtechniken auf digitale Medien stellt für die Literaturwissenschaft eine besondere Herausforderung dar, da ihr Gegenstand untrennbar mit der Geschichte des Mediums Buch und den Praktiken des Lesens, Schreibens und Publizierens verknüpft ist. Der Studiengang reflektiert die Digitalisierung und das mit ihr einhergehende Historisch-Werden des Mediums Buch bzw. der mit ihm assoziierten Kulturtechniken in der Auseinandersetzung mit einer vom Mittelalter über die Frühe Neuzeit bis in die Gegenwart reichenden Geschichte von Textkulturen, literarischen Formen und künstlerischen Praktiken in ihrer sich wandelnden medialen Verfasstheit und ihren intermedialen Bezügen. Im Umgang mit digitalisierten handschriftlichen Quellen und digitalen bzw. hybriden Texteditionen werden Schnittstellen zwischen Textphilologie und Digital Humanities ausgeleuchtet.

3. Literatur und Wissen: Unter dem Stichwort ‚Literatur und Wissen‘ wird Literatur in Relation zu den historischen Konstellationen, Darstellungsprinzipien und kulturellen Praktiken betrachtet, in denen sich Wissen formiert. Dazu gehören das Wissen über Literatur und sinnliche Wahrnehmung, das sich in Poetik und Ästhetik artikuliert, das Wissen der Natur- und Humanwissenschaften, aber auch historische Wissensdiskurse und epistemische Praktiken, die im aktuellen akademischen Kanon keinen Platz beanspruchen können. Ein Hauptaugenmerk gilt der gemeinsamen Geschichte der Natur- und Geisteswissenschaften in ihren methodischen und imaginativen Verflechtungen sowie ihren wechselseitigen Abgrenzungsbemühungen.

Der Studiengang bietet zum einen die Möglichkeit, sich für ein Promotionsstudium in den Fachgebieten Ältere deutsche Literatur oder Neuere deutsche Literatur zu qualifizieren und dabei Schwerpunkte in den Forschungsgebieten Textkulturen des Mittelalters, Literatur und Wissen, Deutschsprachige Literatur im europäischen Kontext und/oder Europäisch-jüdische Literatur- und Kulturgeschichte zu setzen. Zum anderen bildet ein Masterabschluss im Fach Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft eine Basisqualifikation für wissenschaftliche Tätigkeiten außerhalb der Universität, etwa in Bibliotheken und Archiven, sowie für zahlreiche Berufe im Bereich der Kulturvermittlung, im Verlagswesen, in den Medien und im Wissenschaftsmanagement. Ein obligatorisches Berufspraktikum bietet den Studierenden die Gelegenheit, im Rahmen des Studiengangs erste Berufserfahrungen zu sammeln und Kontakte zu potenziellen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber zu knüpfen.

Die Absolventinnen bzw. Absolventen haben einen fundierten Überblick über die Geschichte der deutschsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, kennen Texte aus sämtlichen Epochen und können sie in formaler und sprachlicher Hinsicht, in ihrer medialen Verfasstheit sowie in

ihren kulturellen und (inter-)medialen Bezügen beschreiben und reflektieren. Darüber hinaus haben sie sich exemplarisch mit Werken anderer europäischer Literaturen und mit Fragestellungen der vergleichenden bzw. interkulturellen Literaturwissenschaft auseinandergesetzt. Sie sind mit aktuellen Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft vertraut, können Fachbegriffe sicher anwenden und sind in der Lage, literaturwissenschaftliche Forschungsliteratur kritisch auszuwerten und einzuordnen. Sie können selbständig literaturwissenschaftliche Fragestellungen entwickeln und methodisch adäquat bearbeiten, ihr eigenes Vorgehen theoretisch reflektieren und die Ergebnisse im Forschungskontext situieren. Sie sind dazu fähig, die Fragestellungen und Methoden ihres eigenen Fachgebiets von den Zugangsweisen anderer Fächer abzugrenzen, und haben sich exemplarisch mit inter- bzw. transdisziplinären Fragestellungen und Forschungszusammenhängen befasst. Je nach Profilierung verfügen die Absolvent\*innen über erweiterte Kenntnisse in der Europäisch-jüdischen Literatur- und Kulturgeschichte, im Bereich Literatur, Textkultur, Wissen oder in angewandter Literaturwissenschaft.

Die Absolventinnen bzw. die Absolventen des Masterstudiengangs können ihr Fachwissen auf neue und unvertraute Gegenstände übertragen und sich eigenständig neue Fachgebiete und Wissenszusammenhänge erarbeiten. Sie haben die Fähigkeit, sich in intellektuell komplexen Situationen zu orientieren und situationsadäquat zu kommunizieren. Sie sind Spezialist\*innen im Verstehen, Verfassen und Redigieren von Texten, können professionell recherchieren und Recherche-Ergebnisse, auch aus fachfremden Gebieten, dokumentieren, kritisch aufbereiten und präsentieren. Sie können sich in neue Problemstellungen eindenken, Fragen und Lösungsansätze selbständig und interaktiv entwickeln und sie in mündlicher wie in schriftlicher Form sowie im kritischen Dialog argumentativ entfalten und begründen. Sie sind in der Lage, selbständig Projekte zu entwickeln und durchzuführen. Sie sind in besonderer Weise darauf vorbereitet, mit sprachlicher, kultureller und epistemischer Diversität umzugehen, Konfliktpotential zu erkennen und gesellschaftlich verantwortungsbewusst zu handeln.